Rechtliche Grundlagen

Versammlungsrecht

Diese Info ist eine Zusammenfassung eines Rechtshilfeworkshops gegeben von http://www.stoerfaktor.org. Informationen zum Versammlungsrecht sind außerdem bei der örtlichen Polizei erhältlich. 350.org kann keine rechtliche Beratung oder Beistand anbieten.

Anmeldung öffentlicher Versammlungen

- Bei der örtlichen Polizei
- Mindestens 48 Stunden vor der Versammlung
- Versammlung: mind. zwei Leute mit einem Banner mit politischer Botschaft
  - Demonstration
  - Kundgebung
  - Mahnwache
- Versammlung muss nicht genehmigt, sondern nur angemeldet werden

- Infostände sind ausgenommen
  - mind. 2 Wochen vorher beim örtlichen Ordnungsamt genehmigen lassen

Versammlungsleiter

- Ansprechperson vor Ort muss eine private Person sein (kein Verein, etc.)
- Verantwortlich für das Bereitstellen von Informationen zu Umfang, Dauer, Strecke, Ort der Versammlung
- Verantwortlich für das Bereitstellen von Order*innen
    - Sie tragen Armbinden, um sichtbar zu sein

Aufruf und Mobilisierung

- Erst wenn die öffentliche Versammlung bei den Behörden angemeldet ist, dürft ihr aus rechtlichen Gründen zu der Veranstaltung aufrufen und mobilisieren
- Ihr könnt auch einen Aufruf zu Versammlungen, die von anderen ordnungsgemäß angemeldet worden sind, bewerben

Versammlungsrecht - Einschränkungen

- Eingeschränkt auf privaten Grundstücken
  - Beispiel Universität: Unileitung muss Einwilligung geben
- Eingeschränkt bei Gebäuden mit Bannmeilen
  - Beispiel Bundestag: Versammlungen in der Bannmeile außerhalb der Sitzungszeit müssen beim Polizeipräsidium angemeldet und ein Antrag auf Genehmigung beim Bundesinnenministerium gestellt werden
- Denkmalschutz
  - Wenn Denkmalschutz greift, wirkt Versammlungsrecht nicht. Aufhängen eines Transparents ist trotz Denkmalschutz in der Regel möglich

Spontane Versammlung

- Keine Anmeldung
- Es darf keine langfristigen Pläne gegeben haben
  - keine öffentlichen Aufrufe Tage vor der Aktion
  - keine Materialien, die nach langfristiger Planung aussehen
  - Sonst Anzweiflung durch Polizei und rechtliche Konsequenzen (Verstoß gegen das Versammlungsrecht
- Beispiel Berlin: Spontanversammlungen werden über Internetwache angemeldet. Man nimmt so das Recht auf Eilversammlung wahr.
- Diese Variante ist eigentlich für Fälle gedacht, in denen das Ereignis, auf das man sich bezieht erst am Vortag geschehen ist.

Sachbeschädigung

- Sachbeschädigung, z. B. durch permanente Farbe auf der Straße?
  - Sachbeschädigung liegt vor, wenn Gegenstände so beschädigt werden, dass sie entstellt werden oder nicht mehr zu gebrauchen sind. Kreidefarbe ist entsprechend keine Sachbeschädigung, ebensowenig wie Aufkleber, die sich rückstandslos entfernen lassen.

Vermummung

- Vermummung: das Gesicht ist verborgen
- Laut Versammlungsgesetz verboten
- Ausnahme
  - Die Maskierung dient darstellerischen Zwecken
  - Die Vermummung des Gesichts dient dem Eigenschutz gegenüber einem politischen Gegner*innen.
    - Beispiel: Nazi Demo, aus der heraus Demo-Teilnehmer*innen die Aktivist*innen der Gegendemonstration filmen und fotografieren

Fotografieren und Filmen

- Man darf keine Portraits von einzelnen Personen und Polizist*innen machen.
- Man darf allerdings fotografieren, wenn eine Gruppe von Beamt*innen etwas tut, auch wenn es nur Herumstehen ist.
- Ein Recht auf das eigene Bild gibt es nicht, wenn es auf einer Versammlung oder bei einem historischen Ereignis aufgenommen wurde.

Passive Bewaffnung

- Friedliche und waffenfreie Versammlung sind durch das Grundgesetz geschützt
- Tragen einer Waffe ist verboten
- Passive Bewaffnung ist auch verboten
  - Alles was dazu dient, dich in gewalttätigen Auseinandersetzungen zu schützen
    - Schirm
    - Strohsäcke
    - Gelenkschützer
    - Helme

Polizeikontakt

- Verpflichtend: Daten des Ausweises mündlich mitteilen
  - Man muss den Ausweis nicht aushändigen. Wenn kein Ausweis gezeigt wird, kann man allerdings zur Identitätskontrolle festgehalten werden (oft für mehr als 12 Stunden, je nach Bundesland)
- Name und Angaben zur Person nicht zu machen, ist eine Ordnungswidrigkeit
  - Wenn die Polizei nicht herausfindet, wer du bist, kann sie dir auch keinen Bußgeldbescheid schicken. Es kann aber zeitaufwendig und nervig werden, den Prozess der Identitätsfeststellung auf der Wache zu durchlaufen.
  - Als Taktik massenhaft und erfolgreich bei Ende Gelände angewandt. Die Polizei hatte zu wenig Personal, um alle Identitäten feststellen zu können. Nach 12 Stunden mussten die Aktivist*innen wieder auf freien Fuß gelassen werden, ohne dass ihre Identität festgestellt wurde

Polizeikontakt

- Mach keine weiteren Angaben. Sag nichts darüber was du getan oder nicht getan hast.
- Besorge dir zunächst Rechtsbeistand
- Nichts sagen und Unterschreiben und du bist auf der sicheren Seite

Infos und rechtliche Unterstützung

http://www.stoerfaktor.org/wope/versammlungsanmeldung/

https://www.rote-hilfe.de/

Rechtliche Informationen zu Aktionen des zivilen Ungehorsams:

https://www.ende-gelaende.org/de/aktion/rechtliches/

Noch ausführlicher:

https://www.ende-gelaende.org/wp-content/uploads/2016/04/Rechtshilfebroschuere-2016.pdf

Quelle

Diese Info ist eine Zusammenfassung eines Rechtshilfe-Workshops gegeben von http://www.stoerfaktor.org.

Informationen zum Versammlungsrecht sind außerdem bei der örtlichen Polizei erhältlich.

350.org kann keine rechtliche Beratung oder Beistand anbieten.